

Satzung des Fahrgastverbandes PRO BAHN – Landesverband Bayern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2.11.2019 in Coburg

Abschnitt 1: Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Bayern e.V.“. Er hat seinen Sitz in München. Er wurde am 28. Juni 1992 in Forchheim gegründet und ist unter Nummer 14287 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Verbandes sind
 - a) die Verbraucherberatung. Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.
 - b) die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.
- (3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbstständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene

(Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszweckes fördert.

- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Personen, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.
- (5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Landesverbands Bayern ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, es sei denn, das Mitglied wünscht ausdrücklich eine andere Zuordnung.
- (6) Der Beitritt kann vom Landesverband im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

- (7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (9) Im Fall von Mehrfachmitgliedschaften natürlicher Personen darf das passive Wahlrecht zum Landesvorstand und das aktive und passive Wahlrecht zu den Delegierten des Bundesverbandstages nur in einem Landesverband ausgeübt werden. Die betroffene Person muss sich gegenüber dem Bundesverband hierzu schriftlich erklären.
- (10) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (11) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
- (12) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung,
 - b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraumes durch spätestens einen Monat vorher abzusendende Erklärung,
 - c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen
 - (1) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
 - (2) Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
 - (3) bei mehr als einjährigem Beitragsrückstanddurch Vorstandsbeschluss. Gegen den Beschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundes-Dachverbands auf der Grundlage seiner Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.
- (2) Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Bezirksgruppen sowie die Anteile der einzelnen Bezirksverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirksgruppen soll hierbei berücksichtigt werden.
- (3) Entsprechend dieser Beschlüsse leitet der Landesverband die anteiligen Mitgliedsbeiträge an seine Bezirksverbände weiter. Die anderen Bezirksgruppen können Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung tätigen.

§ 6 Organe

Organe des PRO BAHN Landesverbandes Bayern sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

Abschnitt 2: Landesversammlung

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (2) Die Landesversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Bayerns ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.
- (4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (5) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer und ggf. des Schiedsgerichts
 - d) Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung (§ 8).
 - g) Beschlussfassung über Änderung von Satzung und Vereinszweck

§ 8 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

Die Landesversammlung wählt die Delegierten zum Bundesverbandstag in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind alle Kandidaten mit mindestens 50 Prozent der Stimmen, die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit wird vom Wahlleiter das Los gezogen. In weiteren Wahlgängen kann die Delegiertenliste ergänzt werden, wobei die in einem früheren Wahlgang Gewählten weiter oben platziert sind. Die obersten fünf Kandidaten auf der Wahlliste, die nicht zu Delegierten gewählt wurden, kommen bei Verhinderung von gewählten Delegierten als Ersatzdelegierte zum Einsatz.

Abschnitt 3: Landesausschuss

§ 9 Zusammensetzung

Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands, je einem Sprecher jeder unselbständigen Bezirksgruppe sowie je einem Vorstandsmitglied jedes Bezirksverbandes.

§ 10 Aufgaben

Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen verkehrspolitischen und Verbraucherschutzrelevanten Fragen und Entscheidungen sowie zu Aktionen vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen. Der Landesausschuss beschließt die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf Landesverband und Bezirksgruppen.

§ 11 Einberufung

Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand muss ihn einberufen, wenn dies mindestens zwei Bezirksgruppen fordern.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jede Bezirksgruppe hat im Landesausschuss Stimmen abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, welche einheitlich abgegeben werden müssen. Jede Bezirksgruppe hat pro angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands hat eine Stimme.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 13 Beschlüsse des Landesausschusses

- (1) Beschlüsse zur Gebietszuordnung und zum rechtlichen Status von Untergliederungen (§17 und §18 der Satzung), zur Abberufung von Beauftragten/Sprechern sowie zur Aufteilung der Beiträge bedürfen Zweidrittelmehrheit.
- (2) Alle anderen Belange entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Ersatzbeschlüsse

Durch einen Beschluss der Landesversammlung kann ein Beschluss des Landesausschusses ersetzt werden; der ersetzende Beschluss hat die gleichen Wirkungen wie ein Beschluss des Landesausschusses. Der Beschluss der Landesversammlung benötigt dabei doppelt so viele Ja-

wie Nein-Stimmen; auf den Ersatz eines Beschlusses des Landesausschusses muss bei der Einberufung der Landesversammlung hingewiesen werden.

Abschnitt 4: Landesvorstand

§ 15 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Landesversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer berufen.
- (2) Mit Ausnahme der Beisitzer kann jedes Vorstandsmitglied alleine rechtsverbindlich für den Verband zeichnen und rechtliche Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (3) Der Landesvorstand leitet, steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung sowie den auf diesen beruhenden Beschlüssen. Er bereitet die Entscheidungen des Landesausschusses und der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (4) Er kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben oder fachliche Themen benennen. Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauf folgenden Landesversammlung statt.

Abschnitt 5: Bezirksgruppen

§ 16 Bezirksgruppen

Bezirksgruppen behandeln themenübergreifend das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke und stellen die nächst tiefere Gliederungsebene dar. Auf dem Gebiet eines jeden Regierungsbezirks kann es nur eine Bezirksgruppe geben.

§ 17 Gebietszuordnung

Der Landesausschuss beschließt, welche Bezirksgruppe für welchen Bereich zuständig ist. Er kann auch Bezirksgruppen zusammenlegen oder auflösen.

§ 18 Rechtsfähigkeit

Bezirksgruppen sind unselbstständige Teile des Landesverbandes. Abweichend davon können Bezirksgruppen ihre Rechtsfähigkeit (siehe Unterabschnitt 5.2) herbeiführen; sie bedürfen dazu der vorherigen Genehmigung durch den Landesausschuss.

§ 19 Mitglieder

Alle Mitglieder der Bezirksgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes. Eine eigenständige Mitgliedschaft in einer Bezirksgruppe besteht nicht.

Unterabschnitt 5.1 Unselbstständige Bezirksgruppen

§ 20 Teilmitgliederversammlung (Bezirksversammlung)

- (1) Die der jeweiligen Bezirksgruppe zugeordneten Mitglieder des Landesverbandes werden mindestens zweijährlich von ihren Sprechern zu einer Teilmitgliederversammlung (Bezirksversammlung) einberufen.
- (2) Die Bezirksversammlung hat neben der Wahl der Sprecher die Aufgaben, die die Organe des Landesverbandes ihr übertragen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesversammlung entsprechend.
- (4) Der Landesausschuss kann die Einberufung einer Bezirksversammlung fordern. Er kann auch Mitglieder des Landesverbandes mit der Einberufung beauftragen.

§ 21 Vertretung der Bezirksgruppe

- (1) Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen zweijährlich Personen, die die Bezirksgruppe nach innen vertreten. Diese Personen heißen Sprecher.
- (2) Das Wahlergebnis ist dem Landesvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Sobald diese Bestätigung erfolgt ist, können die gewählten Sprecher ihre Bezirksgruppe im Auftrag des Landesvorstands gegenüber Medien, Fachgremien, Politik, Verkehrsunternehmen usw. vertreten. Sie zeichnen keine rechtsgültigen Verträge rechtsverbindlich für den Verband und geben auch keine rechtlichen Erklärungen für den Verband ab (gesetzliche Vertretung).
- (3) Gewählt werden ein Sprecher für die Bezirksgruppe sowie mindestens ein Stellvertreter. Im Innenverhältnis sind Sprecher als Erster/Zweiter/ ... Sprecher tätig, nach außen treten sie ohne diesen Zusatz als Sprecher der Bezirksgruppe auf.
- (4) Beauftragte für bestimmte Aufgaben, fachliche Themen oder Gebietskörperschaften werden gewöhnlicherweise vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksgruppe bestimmt.
- (5) Der Erste Sprecher nimmt die Vertretung der Bezirksgruppe beim Landesausschuss wahr. Ist er verhindert, kann er aus dem Kreis der gewählten Sprecher seiner Bezirksgruppe einen Stellvertreter bestimmen.
- (6) Der Landesausschuss kann aus wichtigem Grund Sprecher und Beauftragte abberufen.
- (7) Gibt es im Gebiet einer Bezirksgruppe keine Sprecher, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und neu zu wählen.

§ 22 Kassenführung, Finanzordnung

- (1) Als unselbstständige Teile des Landesverbandes unterliegen die Bezirksgruppen der Finanzverantwortung des Landesvorstandes und der Kassenprüfung des Landesverbandes. Sie führen keine eigenen Kassen. Die Mittel der Bezirksgruppen gemäß § 10 stellen einen Haushaltstitel dar und sollen nur im Bereich der entsprechenden Bezirksgruppe verwendet werden.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes, die vom Landesvorstand erlassen wird.

Unterabschnitt 5.2 Selbstständige Bezirksgruppen

§ 23 Bezirksverband

Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen mit weiterer Gliederung nennen sich Bezirksverband.

§ 24 Gemeinnützigkeit

Jeder Bezirksverband muss

- a) gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
- b) mit dem Landesverband inhaltlich übereinstimmende Zielsetzungen verfolgen,
- c) die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes anerkennen und
- d) sich nach demokratischen Grundsätzen organisieren.

§ 25 Eintragung in das Vereinsregister

Bezirksverbände haben ihre Eintragung als eingetragener Verein herbeizuführen, die Satzung des Landesverbandes ist einzuhalten.

§ 26 Untergliederungen

Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen haben in ihrer Satzung die Voraussetzung für weitere Untergliederungen zu schaffen.

Abschnitt 6: Weitere Bestimmungen

§ 27 Schiedsgericht

- (1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands, des Landesvorstands oder des Landesausschusses sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.
- (4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Bezirksgruppen tätig werden, sofern deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- (6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband Bayern dem Schiedsgericht des Bundesverbandes.

§ 28 Kassenprüfer

- (1) Die Landesversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie kann Ersatzkassenprüfer bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Verbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Bereiche und Teile des Landesverbandes und alle Untergliederungen. Bei Bezirksverbänden (Abschnitt 5.2) erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, dass durchgehend die Feststellung der besonderen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt vorlag.

§ 29 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Landesvorstand und Kassenprüfer werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Landesverband Bayern sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Die stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzer, Kassenprüfer, Delegierte zum Bundesverbandstag und ggf. weitere Wahlämter werden in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt.
- (5) Ist ein Wahlamt zu besetzen ist die Person gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei werden Enthaltungen nicht

mitgezählt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

- (6) Sind mehrere Wahlämter zu besetzen sind die Personen gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (7) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Geringfügige Änderungen des Satzungswortlauts, die von Behörden verlangt werden, können vom Landesvorstand mit Zustimmung des Landesausschusses vorgenommen werden.

§ 30 Protokolle und Geschäftsordnung

Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Bei Mitgliederversammlungen sind diese vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 2010 außer Kraft.